



Anhaltische Diakonissenanstalt
– Hort –

HAUSORDNUNG DES HORTES AN DER EV. GRUNDSCHULE DESSAU



Inhaltsverzeichnis

1. Aufnahme.....	2
2. Öffnungs- und Schließzeiten.....	2
3. Besuch der Einrichtung	3
4. Regelung im Krankheitsfall.....	4
5. Wohnungswechsel und Erreichbarkeit.....	4
6. Kostenbeitrag	5
7. Aufsicht	5
8. Versicherung.....	6
9. Geltungsbereich und Inkrafttreten.....	6



Unsere HAUSORDNUNG

die Regelungen in der Hausordnung basieren auf langjährigen Erfahrungen und sind mit der Bitte verbunden, die nachstehenden Bedingungen einzuhalten. Den Kindern und dem Team bringen Sie somit die nötige Achtung für die gemeinsam zu gestaltende Zeit im Hort entgegen. Sie dienen der Sicherheit und guten Entwicklung der Kinder. Sie leisten so einen wesentlichen Beitrag für einen gelungenen Ablauf unserer Arbeit.

1. Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in den Hort ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag. Die Betriebserlaubnis unserer Einrichtung ermöglicht die Aufnahme ab dem 6. Bis zum 14. Lebensjahr. Vor dem Besuch der Einrichtung muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist sowie ein schriftlicher Nachweis darüber, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als eine Woche sein.

Mit der Aufnahme wird die Hausordnung akzeptiert.

2. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Schließzeiten werden gemeinsam mit dem Elternkuratorium festgelegt und Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben. Die Einrichtung ist an Brückentagen, Fortbildungstagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Für einen Ausweichplatz während der Sommer-Schließzeiten benötigt die Einrichtung eine Bescheinigung vom Arbeitgeber aller sorgeberechtigten Personen.



Die Einrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung zeitweilig geschlossen werden. Die Eltern sind davon rechtzeitig zu unterrichten.

3. Besuch der Einrichtung

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Im Interesse des Kindes und der anderen Kinder sollte es jedoch die Einrichtung regelmäßig besuchen.

Entschuldigungen für das Kind können bis 8:00 Uhr erfolgen. Erfolgt die Information über das Fernbleiben des Kindes erst später, kann das Verpflegungsgeld (in den Ferien) nicht rückerstattet werden.

Alle erziehungs- bzw. abholberechtigten Personen sind verpflichtet, die Haustür und ggf. das Gartentor zu schließen, wenn sie die Kindereinrichtung betreten oder verlassen. Auf dem gesamten Gelände der Einrichtung gilt ein generelles Rauch- und Mobiltelefonverbot. In den Räumen, die gemeinsam mit der Evangelischen Grundschule genutzt werden, gilt die Hausordnung der Schule. Tiere dürfen das Gelände nur in Absprache mit der Leitung betreten.

Die erziehungsberechtigten Personen sind verpflichtet, regelmäßig die Aushänge und Informationen (u.a. in der Kita-Info-App) zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kinder sollten strapazierfähige Kleidung tragen, die der Witterung entspricht und die sie selbständig an- und ausziehen können. Für Flecken und Schäden an der Kleidung kann keine Haftung übernommen werden. Die Kleidungsstücke des Kindes sind mit dem Namen zu versehen. Auch sind alle Kordeln und Schnüre aus der Kleidung zu entfernen.



Mit Abgabe des Kindes wird während seines Aufenthalts in unserer Einrichtung zwar die Fürsorgepflicht an den Hort übertragen, die Verantwortung für einen ausreichenden Sonnenschutz verbleibt jedoch bei den Eltern. Die Kinder sind daher mit einem ausreichend hohen Sonnenschutz bereits im Hort abzugeben.

4. Regelung im Krankheitsfall

Kranke Kinder dürfen den Hort nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Einrichtung, werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Treten ansteckende Krankheiten in der Einrichtung auf, wird eine schriftliche Information im Eingangsbereich angebracht sowie in der Kita-Info-App eingestellt.

Bei Verdacht oder Nachweis ansteckender Krankheiten beim Kind oder in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu sofortiger Meldung in der Einrichtung verpflichtet. Bei Wiederbesuch der Einrichtung nach einer Erkrankung des Kindes ist ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen (siehe Merkblatt Infektionsschutz).

Medikamente werden im Hort nur verabreicht, wenn eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes mit konkreten Angaben zu Verabreichung und Dauer der Einnahme vorliegt. Grundsätzlich sind Medikamente nur an das pädagogische Fachpersonal auszuhändigen. Nichtverausgabte Medikamente werden nur an die Personensorgeberechtigten persönlich zurückgegeben.

5. Wohnungswechsel und Erreichbarkeit

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Anschrift, Arbeitsstelle, Telefonnummer oder Krankenkasse unverzüglich der Einrichtung mitgeteilt werden. Dauervollmachten u. ä. müssen regelmäßig von den Sorgeberechtigten überprüft und aktualisiert werden



6. Kostenbeitrag

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung erhoben. Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Eltern an den Betriebskosten der Einrichtung. Deshalb ist der Elternbeitrag auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie während der Schließzeiten in voller Höhe bis zum Vertragsende zu entrichten.

Die Kosten für die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung tragen die Eltern nach den aktuellen Preisen des Essenanbieters.

7. Aufsicht

Die pädagogischen Fachkräfte üben während der vereinbarten Betreuungszeit über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Diese beginnt mit der Begrüßung und Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet bei der Abholung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen beauftragten Person mit dem Verabschieden von der pädagogischen Fachkraft. Grundsätzlich werden die uns anvertrauten Kinder nicht an alkoholisierte und unter Drogen stehende Personen übergeben, auch wenn diese abholberechtigt sind. Auf dem Weg in die Einrichtung bzw. von der Einrichtung nach Hause liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern oder deren bevollmächtigter Person. Des Weiteren legen sie schriftlich und datiert fest, wer außer ihnen zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Kommen oder gehen Kinder allein zum oder von der Kindereinrichtung bedarf es ebenfalls einer schriftlichen und datierten Vollmacht. Bei Festen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Eltern oder deren bevollmächtigter Person.



8. Versicherung

Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Ausflügen besteht für das Kind Unfall- und Versicherungsschutz.

Für alle Kinder besteht auf dem Weg von und zu der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes, grundsätzlich Unfallschutz durch die Unfallkasse.

Von Unfällen auf dem Weg von und zu der Einrichtung, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist unverzüglich die Leitung zu informieren, damit eine Unfallmeldung erfolgen kann.

Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Kleidung und Ausstattung des Kindes sowie für mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder usw. wird keine Haftung übernommen.

Das Mitbringen von spitzen, scharfen oder waffenähnlichen Gegenständen ist in der Einrichtung nicht gestattet.

Das Tragen von Schmuckgegenständen (Ketten, Armbänder etc.) ist aufgrund der Verletzungsgefahr nicht gestattet.

9. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Hausordnung gilt für alle Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft der Anhaltinischen Diakonissenanstalt Dessau befinden.


Vorstand


Einrichtungsleitung

Dessau-Roßlau, 13.07.2023